

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. Juni 2020

**543.**

### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Olivia Romanelli, Dr. David Garcia Nuñez und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Wiedereröffnung der städtischen Märkte, Zuständigkeit für das Erstellen und die Kontrolle der Schutzkonzepte, Praxis betreffend Rückerstattung der Standgebühren für verpasste Markttage sowie weitere Massnahmen zur Unterstützung der Marktfahrenden**

Am 13. Mai 2020 reichten Gemeinderätin Olivia Romanelli und Gemeinderat David Garcia Nuñez (beide AL) folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/193, ein:

Seit dem 11. Mai 2020 dürfen die Zürcher Märkte wieder stattfinden. Die Märkte sind Teil des öffentlichen Lebens. Die Gemüse- und Blumenmärkte, sowie der Flohmarkt am Bürkliplatz, sind von der Stadtpolizei organisierte Märkte und finden auf öffentlichem Grund statt.

1. Auch die städtischen Märkte mussten die Schutzkonzepte Covid-19 des BAG selbst erstellen. Weshalb sieht sich die Stadtpolizei, als Organisatorin und Veranstalterin der Gemüse- und Blumenmärkte sowie des Flohmarkts, nicht verantwortlich für die jeweiligen Schutzkonzepte?
2. Mit dem Einbezug des Aussenbereichs der Stadthausanlage könnte mehr Abstand gewonnen und die Marktstände weiter auseinander platziert werden. Weshalb dürfen im Aussenbereich keine Stände platziert werden?
3. Wer ist für die Kontrolle der Schutzkonzepte auf öffentlichem Grund verantwortlich?
4. Erhalten die Inhaberinnen und Inhaber der Saison-Standplätze, ihre im Voraus bezahlten Standgebühren für die verpassten Markttage sowie für die noch folgenden verpassten Markttage, falls der Risikogruppe angehörend, zurückerstattet?
5. Die bereits vor einem Jahr stark reduzierten Tagesstandplätze fallen nun bis auf Weiteres ganz weg. Mit welcher Begründung wird auf die Vergabe von Standplätzen für die Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufer verzichtet? Darunter haben besonders die Produzentinnen und Produzenten von saisonalen Produkten zu leiden.
6. Zu welchen Zeitpunkten hat die Verwaltung in Zeiten der Notverordnung den Kontakt zu den Marktvereinigungen (auch zu den privat organisierten Märkten) gesucht?
7. Am 21. März 2020 hat der Bundesrat auf der BAG Homepage erläuternde Berichte zur Verordnung 2 Covid 19 aufgeschaltet. Die einzelnen Marktstände seien den Lebensmittelgeschäften gleichgestellt. Daraufhin suchte man in anderen Städten (z.B. Basel, Genf, Lausanne, La Chaux-de-Fonds) nach Möglichkeiten die Marktstände in der Stadt, räumlich oder zeitlich, zu verteilen. Diese Ansätze waren der Stadtpolizei bekannt. Weshalb wurde hier nicht nach entsprechenden Lösungen gesucht, obwohl bekanntlich die Nachfrage nach frischem Gemüse sehr gross war?
8. Wie plant die Stadt bei einer eventuellen 2. Infektionswelle die Marktfahrenden unter den Punkten 5, 6 und 7 erwähnten (Sinne) zu unterstützen und damit die Versorgung der Stadt mit frischem Gemüse und Blumen sicherzustellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Auch die städtischen Märkte mussten die Schutzkonzepte Covid-19 des BAG selbst erstellen. Weshalb sieht sich die Stadtpolizei, als Organisatorin und Veranstalterin der Gemüse- und Blumenmärkte sowie des Flohmarktes, nicht verantwortlich für die jeweiligen Schutzkonzepte?»):**

Das BAG hat auf seiner Website ein [Musterschutzkonzept](#), das auf gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben basiert, zur Verfügung gestellt und hält fest, dass die zuständigen Branchen / Betriebe die Schutzkonzepte selbst erarbeiten. Eine Genehmigung dieser Konzepte ist nicht vorgesehen.

Die Vereinigung der Marktfahrer von Zürich hat dieses auf die Bedürfnisse und Ausgangslage der Zürcher Marktfahrenden angepasst und seinen Mitgliedern verteilt. Die Verteilung an die namentlich bekannten Nichtmitglieder erfolgte durch die Stadtpolizei. Die Stadtpolizei arbeitete mit den Marktfahrerverbänden zusammen und ist diesen bei der Ausarbeitung der Schutzkonzepte unterstützend zur Seite gestanden.

**Zu Frage 2 («Mit dem Einbezug des Aussenbereichs der Stadthausanlage könnte mehr Abstand gewonnen und die Marktstände weiter auseinander platziert werden. Weshalb dürfen im Aussenbereich keine Stände platziert werden?»):**

In der Stadthausanlage können die Passantenströme besser kontrolliert und koordiniert werden, wenn die Aussenstände nicht betrieben werden. Das Schutzkonzept des BAG sieht zurzeit eine Beschränkung der Besuchenden von einer Person auf 10 m<sup>2</sup> vor. Auf eine Einzäunung der städtischen Marktplätze wurde aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen vorerst verzichtet. Im Fall einer erkennbaren Überbelegung und bei einer allfälligen Gefährdungssituation lässt sich die Stadthausanlage kontrolliert räumen. Wenn die umliegenden Strassen ebenfalls ins Marktareal integriert worden wären, wäre die Zu- und Wegfahrt erschwert.

**Zu Frage 3 («Wer ist für die Kontrolle der Schutzkonzepte auf öffentlichem Grund verantwortlich?»):**

Für die Kontrolle der Schutzkonzepte ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zuständig.

**Zu Frage 4 («Erhalten die Inhaberinnen und Inhaber der Saison-Standplätze, ihre im Voraus bezahlten Standgebühren für die verpassten Markttage sowie für die noch folgenden verpassten Markttage, falls der Risikogruppe angehörend, zurückerstattet?»):**

Allen Bewilligungsinhabenden werden die Benutzungsgebühren für den April und Mai vollumfänglich und bis am 31. August 2020 um 50 Prozent erlassen (STRB Nr. 520/2020).

**Zu Frage 5 («Die bereits vor einem Jahr stark reduzierten Tagesstandplätze fallen nun bis auf Weiteres ganz weg. Mit welcher Begründung wird auf die Vergabe von Standplätzen für die Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufer verzichtet? Darunter haben besonders die Produzentinnen und Produzenten von saisonalen Produkten zu leiden.»):**

Auf den Marktplätzen mussten die Stände verkleinert und verschoben werden, um möglichst vielen Standbetreiberinnen und Standbetreibern die Teilnahme am Markt zu ermöglichen. Gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 und die daraus abgeleiteten Schutzkonzepte wurden die Abstände vergrössert. Um für die Inhabenden einer saisonalen Bewilligung den entsprechenden Platz zu schaffen, wurde auf die Ausgabe von Tagesstandplätzen verzichtet. Da die Situation und die Vorgaben des BAG dynamisch sind, wird die Lage laufend beurteilt und der Betrieb der Märkte den aktuellen Umständen angepasst.

**Zu Frage 6 («Zu welchen Zeitpunkten hat die Verwaltung in Zeiten der Notverordnung den Kontakt zu den Marktvereinigungen (auch zu den privat organisierten Märkten) gesucht?»):**

Die Verwaltung hält laufend Kontakt zu den Verbänden und Organisatorinnen und Organisatoren von Märkten. Die Absprachen erfolgen zeitnah.

**Zu Frage 7 («Am 21. März 2020 hat der Bundesrat auf der BAG Homepage erläuternde Berichte zur COVID-19-Verordnung 2 aufgeschaltet. Die einzelnen Marktstände seien den Lebensmittelgeschäften gleichgestellt. Daraufhin suchte man in anderen Städten (z.B. Basel, Genf, Lausanne, La Chaux-de-Fonds) nach Möglichkeiten, die Marktstände in der Stadt, räumlich oder zeitlich, zu verteilen. Diese Ansätze waren der Stadtpolizei bekannt. Weshalb wurde hier nicht nach entsprechenden Lösungen gesucht, obwohl bekanntlich die Nachfrage nach frischem Gemüse sehr gross war?»):**

Prioritär erfolgt die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, insbesondere mit frischem Gemüse, durch die Lebensmittelgeschäfte. Diese konnten ihre Geschäfte unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der COVID-19-Verordnung 2 immer offenhalten. Verkäufe ab Marktständen dienen vielfach als Direktvertriebskanal zwischen Produzentinnen und Produzenten sowie Endkundinnen und Endkunden. Im Zuge der COVID-19-Einschränkungen schufen viele Produzentinnen und Produzenten alternative Absatzkanäle wie Hofläden, kollektive Hauslieferdienste, Abholstationen usw.

Die Aussage bzw. die Ausführungen in den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats, dass einzelne Marktstände den Lebensmittelgeschäften gleichgestellt seien, bezog sich nicht auf die Märkte auf öffentlichem Grund gemäss Marktordnung der Stadt Zürich,

sondern auf den Betrieb einzelner Marktstände. Eine räumliche Verteilung von Marktständen auf dem öffentlichen Grund wäre eine Umgehung des generellen Marktverbots gewesen und war nicht zulässig.

**Zu Frage 8 («Wie plant die Stadt bei einer eventuellen 2. Infektionswelle die Marktfahrenden unter den Punkten 5, 6 und 7 erwähnten Sinne) zu unterstützen und damit die Versorgung der Stadt mit frischem Gemüse und Blumen sicherzustellen?»):**

Falls eine zweite Infektionswelle kommt, muss die Lage aufgrund der dann geltenden Vorgaben des Bundes und des Kantons beurteilt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**